

SATZUNG

des Flugsportvereins Oberhausen-Rhld. e.V.
im Deutschen Aero Club e.V.



§ 1 (Name)

Der Verein trägt den Namen „Flugsportverein Oberhausen Rhld. e.V.“ im „Deutschen Aero Club e.V.“ Er ist ordentliches Mitglied des Deutscher Aero-Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. und über diesen mittelbares Mitglied des Deutscher Aero-Club e.V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen.

§ 2 (Sitz)

Der Sitz des Flugsportverein Oberhausen e.V., (im weiteren FSV genannt) ist Oberhausen-Rhld.

§ 3 (Zweck und Ziel)

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Luftsports sowie die Vertretung aller damit verbundenen Interessen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

§4

Der FSV ist konfessionell neutral.
Innerhalb des Vereins ist jegliche militärische, militärähnliche und parteipolitische Betätigung untersagt.
Verstöße hiergegen haben den Ausschluß zur Folge.

§ 5
(Mitgliedschaft)

Der FSV besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Tätige Mitglieder (TM) können nur solche Personen sein, die sich im Sinne der §§3 und 4 betätigen. Sie haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Fördernde Mitglieder (FM) sind solche, die dem FSV die Förderung seiner Ziele ermöglichen. Personen, die sich besonders um den Luftsport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft im Verein die mittelbare Mitgliedschaft im Deutscher Aero-Club-Landesverband NRW und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im DAeC.

§ 6

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Jedes aufgenommene Mitglied erkennt die gültige Satzung des FSV an.

Der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste gilt als Aufnahme-tag.

§ 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über den Umfang der bestehenden Versicherungen zu informieren und diese für seinen persönlichen Bedarf zu überprüfen.

§ 8
(Die Mitgliedschaft endet)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der spätestens bis zum 15. Oktober (Datum des Poststempels) jedes Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu begleichen. Wird dieses Datum nicht eingehalten, so ist der Betrag in voller Höhe für das darauffolgende Kalenderjahr (wie von den Gruppen, siehe §9 festgelegt) zu zahlen.
- c) durch Streichung, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und nach zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
- d) durch Ausschluß, wenn das Mitglied sich eines Verstoßes gegen diese Satzung, eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig macht, das Ansehen oder die Interessen des Flugsportvereins schädigt.
Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung vor der Hauptversammlung zu.
- e) bei Ausschluß bleiben die Verpflichtungen des Mitgliedes bis zu seinem Ausschluß bestehen.

§9
(Beitrag)

Jedes tätige und jedes fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Die einzelnen Gruppen (Modellflug, Segelflug, Motorflug) erheben einen Sonderbeitrag.

§10
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11
(Organe des FSV)

Organe des FSV sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 12
(Vorstand)

Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem 1. Vorsitzenden,
- 2) dem 2. Vorsitzenden,
- 3) dem Geschäftsführer,
- 4) dem Kassierer.
- 5) zum erweiterten Vorstand gehören alle Leiter der Arbeitsgebiete.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf Widerruf gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Flugsportvereins. Ihm obliegt insbesondere die Aufstellung und Verwirklichung eines Arbeitsprogrammes. Er ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer bilden nach außen als „Geschäftsführender Vorstand“ den Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Falls einer von ihnen verhindert ist, tritt an

seine Stelle der 2. Vorsitzende und falls dieser verhindert ist, der Kassierer. Die Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden. Der Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführenden Vorstandes richtet sich nach den im Vorstand gefaßten Beschlüssen.

§ 13

Um den Zweck des Vereins besser verwirklichen zu können, sind, sobald es sich als notwendig erweist, folgende Arbeitsgebiete zu bilden und mit je einem von den Gruppenversammlungen zu wählenden Leiter zu besetzen:

1. Segelflug: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Segelflug obliegt die Bearbeitung aller mit dem Segelflug zusammenhängenden Aufgaben.
2. Motorflug: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Motorflug obliegt die Bearbeitung aller mit dem Motorflugsport zusammenhängenden Aufgaben.
3. Modellflug: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Modellflug obliegt die Bearbeitung aller mit dem Modellflug zusammenhängenden Aufgaben.
 - a) die Ausbildung der Vereinsmitglieder im Modellbau,
 - b) die Bearbeitung von Modellflugwettbewerbsangelegenheiten.
4. Technik: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Technik obliegt die Bearbeitung aller mit der Luftfahrttechnik zusammenhängenden Aufgaben.

§ 15

5. Jugend: Die Jugend des FSV Oberhausen e.V. wählt einen Vereinsjugendausschuß. Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
6. Presse und Werbung: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Presse und Werbung obliegt die Bearbeitung aller Werbeaufgaben und die Zusammenarbeit mit der Presse.
7. Sozialwart: Dem Leiter des Arbeitsgebietes Soziales obliegt die Bearbeitung aller mit dem Flugsport zusammenhängenden Sozialfragen und Versicherungsfragen.
8. Die Hauptversammlung wählt auf unbestimmte Zeit einen Ehren- oder Schlichtungsausschuß, der aus mindestens 3 Personen besteht, die über 21 Jahre alt sind und nicht dem Vorstand angehören.
9. Die Leiter der Arbeitsgebiete Motor-, Segel- und Modellflug werden von den Gruppen selbst gewählt.

§ 14

Der Vorstand hat die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dieser Satzung den eigenen flugsportlichen Interessen voranzusetzen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ, sie ist vom Vorstand zum 1. Quartal des darauffolgenden Kalenderjahres einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Der Zeitpunkt der Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben mit Tagesordnung bekannt zu geben.

Die außerordentliche Hauptversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangen.

Die Hauptversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ggf. Entlastung. Vor der Entlastung des Kassierers ist durch 2 Vereinsmitglieder, die von der Hauptversammlung zu wählen sind, rechtzeitig eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis dieser Prüfung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

Die Hauptversammlung berät und beschließt über die Punkte der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung und über Anträge, die bis vor Beginn der Hauptversammlung gestellt werden. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Anträge nur noch auf diese gesetzt werden, wenn ihre Dringlichkeit von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über

- a) Satzungsänderungen,
- b) eine Auflösung des FSV

§ 16

Über alle Hauptversammlungen hat der Geschäftsführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muß.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat die Vorlesung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung sowie dessen Genehmigung zu enthalten.

§ 17

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit, die Auflösung des FSV bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18

(Gemeinnützigkeit)

1. Der FSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Fliegerische Ausbildung seiner Mitglieder
- Teilnahme an Luftsportwettkämpfen
- Turniermäßige Ausrichtung von Wettkämpfen
- Förderung der Jugendarbeit

2. Der FSV Oberhausen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Oberhausen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Luftsportes zu verwenden hat.

§ 19

(gestrichen)

§ 20

(Bürgerliches Gesetzbuch)

In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21

(Inkrafttreten)

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.

Oberhausen/Rhld., 09. November 1985

